

**Auswahlmöglichkeiten für
Mannheimer Besondere Vereinbarungen 2012
zur Wohngebäudeversicherung - Top
Besondere Vereinbarungen Wohngebäude-Top '12
(Stand: 01.07.2012)**

Vorbemerkungen

- 1 Die einzelnen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie beantragt und vom Versicherer zugesagt wurden.
- 2 **Besonderes Kündigungsrecht**
Abweichend von § 7 Mannheimer AB-Sach '08 ist vereinbart:
 - 2.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können jede der nachfolgenden Besonderen Vereinbarungen einzeln kündigen. Die Kündigung wird unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam.
 - 2.2 Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
 - 2.3 Das Kündigungsrecht nach einem Schadenfall bleibt hiervon unberührt.

Versicherung von Photovoltaikanlagen

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind Photovoltaikanlagen gegen die gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 vereinbarten Gefahren im Rahmen der Versicherungssumme unbegrenzt mitversichert.

In Erweiterung von § 8 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 ersetzt der Versicherer auch Ausfallkosten für Photovoltaikanlagen bis EUR 20.000,00 je Versicherungsfall.

Versicherung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen (All-Risk)

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf solartechnische Einrichtungen, die auf dem Dach des versicherten Ein- oder Zweifamilienhauses oder den dazugehörigen Garagen installiert sind
 - a) zur Stromerzeugung (Photovoltaik): dazu gehören Photovoltaikmodule, Modultriagegestelle, Wechselrichter, Erzeugungszähler, Einspeisezähler, Akkumulatoren, Laderegler, Überspannungsschutzeinrichtungen, Gleich- und Wechselstromverkabelungen;
 - b) zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung (Solarthermie): dazu gehören Kollektoren, Regeleinheiten, Solarkreisumpfen, Temperaturregler, Speichereinheiten, Rohrleitungen. Ferner gehören dazu Wärmeträgermittel wie Methanol oder Glykol, die im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
- 2 In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 leistet der Versicherer Entschädigung im Rahmen der Versicherungssumme für unvorgesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch
 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
 - b) Kurzschluss, Überstrom;
 - c) Vandalismus;
 - d) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
 - e) Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Überschwemmung;
 - f) Tierbiss;
 - g) Glasbruch.
- 3 Bei versicherten solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung gem. Nr. 1 a) wird bei Schäden an Wechselrichtern die Entschädigung nach § 9 Mannheimer AB-Sach '08 ab einem Gerätealter von 5 Jahren um jährlich 10 % gekürzt. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach § 9 Mannheimer AB-Sach '08 ersetzt.
- 4 Modulschäden durch Reinigungsmaßnahmen (z.B. wegen Schnee, Laub) sind nur dann mitversichert, wenn eine geeignete konstruktive Vorrichtung zur Begehung von Dächern vorhanden ist.
- 5 Nicht versichert sind
 - a) bei solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung gem. Nr. 1 a) Hausanschlüsse;
 - b) bei solartechnischen Einrichtungen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung gem. Nr. 1 b)
 - kalt- und warmwasserführende und sonstige Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufs;

- Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes;
 - c) Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß abnutzungsbedingt ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, Filtermassen und -einsätze.
- 6 Der Versicherungsnehmer kann eine versicherte Sache gegen eine andere, technisch vergleichbare Sache austauschen. Der Wechsel ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Nach der Anzeige und bis zur Entscheidung des Versicherers über die Aufnahme der anderen Sache in den Versicherungsvertrag besteht hierfür vorläufige Deckung, längstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten ab Wechsel. Die vorläufige Deckung entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn ein eventuell anfallender Mehrbeitrag nicht in der vom Versicherer festgesetzten Frist gezahlt wird. Nimmt der Versicherer die andere Sache nicht in den Versicherungsvertrag auf, endet die vorläufige Deckung 1 Woche nach Zugang der Mitteilung des Versicherers.
 - 7 Ausgeschlossen sind in Ergänzung von § 7 Nr. 1 der Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11:
 - a) Schäden, die nicht nachweislich durch eine von außen auf die Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder die versicherte Sache insgesamt einwirkende Gefahr verursacht worden sind,
 - aa) bei versicherten solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung gem. Nr. 1 a) an Photovoltaikmodulen und elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen,
 - bb) bei versicherten solartechnischen Einrichtungen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung gem. Nr. 1 b) an Kollektoren und elektronischen Bauteilen der versicherten Sachen.
 Als Nachweis genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die äußere Einwirkung einer versicherten Gefahr zurückzuführen ist.
 - b) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - c) Schäden, die unmittelbar durch
 - aa) betriebsbedingte normale Abnutzung;
 - bb) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - cc) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen entstehen.
 Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Austauschereinheiten, die infolge eines solchen Umstands beschädigt werden, sofern diese Austauschereinheiten nicht selbst bereits gemäß aa) bis cc) beschädigt waren;
 - d) Schäden durch den Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste;
 - e) Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werksunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer die bereits gezahlte Entschädigung. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.
 - f) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - g) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - h) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
 - i) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie.
 - 8 In Erweiterung von § 17 der Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 hat der Versicherungsnehmer die vom Hersteller der versicherten Sache empfohlenen Wartungsintervalle einzuhalten.
 - 9 In Erweiterung von § 8 Nr. 6 der Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 ersetzt der Versicherer:
 - a) bei versicherten solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung gem. Nr. 1 a) die entstehenden Ausfallkosten innerhalb einer Haftzeit von 6 Monaten bis zur Tagesentschädigung, soweit die technische Einsatzmöglichkeit von versicherten Sachen infolge eines versicherten Sachschadens gem. Nr. 2 unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Ausfallkosten sind die Einspeisevergütung, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Sachen wiederhergestellt oder bei Zerstörung durch gleichartige ersetzt werden muss. Die Tagesentschädigung ist auf EUR 2,00 (April bis September) bzw. EUR 1,00 (Oktober bis März) pro kWp begrenzt. Soweit der Ausfall von Teilen der versicherten Sache (z.B. Solarmodule) infolge eines Sachschadens gem. Nr. 2 zu verminderter

Stromproduktion (nicht Komplettausfall) führt, wird die Tagesentschädigung anteilig erstattet.

Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Beginn des Unterbrechungsschadens.

- b) bei versicherten solartechnischen Einrichtungen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung gem. Nr. 1 b) die entstehenden Ausfallkosten, die infolge einer versicherten Gefahr gem. Nr. 2 entstanden sind bis max. EUR 500,00 pro Monat.

10 Bei Schäden gem. Nr. 2 an versicherten solartechnischen Einrichtungen zur Stromerzeugung gem. Nr. 1 a) beträgt der Selbstbehalt EUR 150,00 je Versicherungsfall.

Schwimmbad außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von § 1 Nr. 2 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 ist ein Schwimmbad auf dem Versicherungsgrundstück gegen die gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 vereinbarten Gefahren mitversichert. Die Entschädigung kann je Versicherungsfall individuell vereinbart werden und ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.

Schwimmbadüberdachungen sind mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf EUR 5.000,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.

Abweichend von § 2 Nr. 8 a) Mannheimer AB-Sach '08 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus dem Schwimmbad bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind Bruchschäden an:

- Ableitungsrohren

- unterirdischen Regenabflussrohren,

die innerhalb oder außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung von Abwässern versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, versichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Die Entschädigung kann je Versicherungsfall individuell vereinbart werden und ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Die Entschädigung ist auf EUR 5.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Überschwemmungsschäden durch Regen und Rückstau

Die versicherten Sachen sind versichert gegen Überschwemmungsschäden durch Regen.

Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude (Versicherungsgrundstück) liegt, durch Regen. Gebäude mit einer funktionsfähigen Rückstausicherung nach den anerkannten Regeln der Technik (z. B. Rückstauklappe oder Hebeanlage) sind auch gegen Rückstauschäden versichert.

Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Rückstauschäden durch eines dieser Ereignisse sowie Erdbeben und Erdsenkung.

Die Entschädigung ist auf EUR 10.000,00, einschließlich versicherter Kosten, je Versicherungsfall begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.

Versicherung weiterer Elementarschäden ohne Überschwemmung

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '08)
b) Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '08)
c) Erdbeben (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '08)
d) Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '08)
e) Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '08)
f) Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '08)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.

Zubehör gem. § 1 Nr. 1 b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sowie weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gem. § 1 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Gebäudeschaden versichert.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschädigte Gebäude

- a) zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht,
b) ganz oder in einzelnen Teilen schadhaf oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt.
c) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist,
d) in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist,

3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 10%, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00 je Versicherungsfall.

- 4 In Erweiterung von § 8 Nr. 4 und § 9 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 ersetzt der Versicherer die entstandenen Hotelkosten oder Mietausfall, wenn das versicherte Gebäude infolge einer Erdsenkung (Nr. 1b)) oder eines Erdbebens (Nr. 1c)) geräumt bzw. evakuiert werden muss. Die Räumung bzw. Evakuierung muss durch eine Behörde angeordnet werden. Eine unmittelbare Beschädigung des versicherten Gebäudes muss nicht vorliegen. Der Selbstbehalt gem. Nr. 3 wird nicht angerechnet.

5 Wartezeit

- a) Der Versicherungsschutz beginnt (12 Uhr) mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren nach Nr. 1 a) bis f) über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Versicherung weiterer Elementarschäden mit Überschwemmung

1 Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes (§ 2 Nr. 12 Mannheimer AB-Sach '08)
b) Erdbeben (§ 2 Nr. 14 Mannheimer AB-Sach '08)
c) Erdsenkung (§ 2 Nr. 15 Mannheimer AB-Sach '08)
d) Erdbeben (§ 2 Nr. 16 Mannheimer AB-Sach '08)
e) Schneedruck (§ 2 Nr. 17 Mannheimer AB-Sach '08)
f) Lawinen (§ 2 Nr. 18 Mannheimer AB-Sach '08)
g) Vulkanausbruch (§ 2 Nr. 19 Mannheimer AB-Sach '08)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandeln kommen.

Zubehör gem. § 1 Nr. 1 b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sowie weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile gem. § 1 Nr. 1 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind nur in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Gebäudeschaden versichert.

2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die dadurch mitverursacht werden, dass das beschädigte Gebäude

- a) zum Zeitpunkt der Errichtung oder Änderung ganz oder in einzelnen Teilen den technischen Vorschriften des Bundesrechtes oder allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entspricht,
b) ganz oder in einzelnen Teilen schadhaf oder baufällig ist; insbesondere nicht die nötige Festigkeit besitzt.
c) noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist,
d) in ausgewiesenen Hochwassergebieten errichtet worden ist,

3 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt, abhängig von der Zurs-Zone, in Zone I 10%, mind. EUR 500,00, max. EUR 5.000,00 und in Zone II 20%, mind. EUR 1.000,00, max. EUR 10.000,00 je Versicherungsfall.

4 In Erweiterung von § 8 Nr. 4 und § 9 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11

ersetzt der Versicherer die entstandenen Hotelkosten oder Mietausfall, wenn das versicherte Gebäude infolge einer Erdsenkung (Nr. 1c)) oder eines Erdbebens (Nr. 1d)) geräumt bzw. evakuiert werden muss. Die Räumung bzw. Evakuierung muss durch eine Behörde angeordnet werden. Eine unmittelbare Beschädigung des versicherten Gebäudes muss nicht vorliegen. Der Selbstbehalt gem. Nr. 3 wird nicht angerechnet.

5 Wartezeit

- a) Der Versicherungsschutz beginnt (12 Uhr) mit dem Ablauf von 2 Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
b) Diese Regelung entfällt, sofern Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren nach Nr. 1 a) bis g) über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

Vandalismus nach Einbruch

Der Versicherer ersetzt Schäden an versicherten Sachen durch Vandalismus nach einem Einbruch gem. § 2 Nr. 7 Mannheimer AB-Sach '08.

Die Entschädigung ist je Versicherungsjahr auf EUR 20.000,00 begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 200,00 je Versicherungsfall.

Graffiti

1 In Erweiterung von § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 ist jede vorsätzliche, mutwillige Verschmutzung durch "Graffiti" (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) versichert.

2 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden
- an Glasscheiben
- durch betriebsangehörige oder fremde im Betrieb tätige Personen
- an Fahrstühlen
- an Wohnungseingangstüren, sofern eine Hausratversicherung eintritt.

3 Die Entschädigungsleistung des Versicherers wird abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 ausschließlich als Naturalersatz erbracht. Der Versicherer veranlasst die Beseitigung der unmittelbaren Schadenstelle durch einen Fachbetrieb.

Die Entschädigung ist auf EUR 5.000,00 je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 500,00 je Versicherungsfall.

4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Glasversicherung für Scheiben des gesamten Gebäudes

- 1 Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Betongläser und Dachverglasungen des gesamten Gebäudes - ausgenommen sind Werbeanlagen, Außen- und Innenverglasungen von gewerblich genutzten Räumen.
- 2 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.
- 3 Künstlerisch bearbeitete Gläser (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- oder Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung und Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln) sind bis EUR 10.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko mitversichert.
- 4 Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen, Anstriche, Malereien, Schriften, Lichtfilterlacke, Folien sowie die Entschädigung für Waren- und Dekorationsmittel sind bis EUR 10.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko mitversichert.
- 5 Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen (Nr. 1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Glasversicherung für Scheiben in Gemeinschaftseigentum

- 1 Versichert sind die mit dem versicherten Gebäude fest verbundenen Außen- und Innenscheiben, Profilbaugläser, Glasbausteine, Betongläser und Dachverglasungen soweit sie zu Räumen oder Gebäudeteilen gehören, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (z. B. in Treppenhäusern, Gemeinschafts-, Keller- und Bodenräumen, von Windfängen und Wetterschutzvorbauten).
- 2 Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Der Versicherer leistet Entschädigung für Zerstörung und Beschädigung durch Bruch (Zerbrechen) versicherter Sachen.
- 3 Künstlerisch bearbeitete Gläser (z. B. Motivdarstellungen durch Glasmalerei, Ätzung und Schliff), Blei- oder Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, sowie Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln) sind bis EUR 10.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko mitversichert.
- 4 Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigung von Hindernissen, Umrahmungen, Verzierungen, Beschriftungen, Mauerwerk, Schutzeinrichtungen, Anstriche, Malereien, Schriften, Lichtfilterlacke, Folien sowie die Entschädigung für Waren- und Dekorationsmittel sind bis EUR 10.000,00 je Schadenfall auf Erstes Risiko mitversichert.
- 5 Abweichend von § 9 Nr. 1 Mannheimer AB-Sach '08 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte oder beschädigte Sachen (Nr. 1) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte ersetzt. Der Reparaturauftrag erfolgt durch den Versicherer.

Terror

Abweichend von § 7 Nr. 1 c) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind Schäden infolge von Terrorakten sowie deren Abwehr mitversichert.

Kosten für alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau

Der Versicherer ersetzt die anlässlich eines Versicherungsfalles gem. § 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 tatsächlich entstandenen Kosten, soweit ihre Notwendigkeit für den alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau versicherter und vom Schadenfall betroffener Sachen gegeben ist.

Ersetzt werden die Kosten für den Umbau für die schwellenlose Bewegung mit Rollstuhl und Rollator, die Installation eines Treppenliftes oder von Handläufen im Treppenhaus, sowie der zur Unterstützung der Selbständigkeit erforderliche Umbau von Schlafzimmer, Badezimmer und Küche.

Die Erfordernis des Umbaus kann in der Person des Versicherungsnehmers oder seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, d. h. Ehegatte, eingetragene Lebenspartner und Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, liegen. Bei Behinderung werden die Kosten unabhängig vom Alter oder dem Behinderungsgrad der Person übernommen.

Die Entschädigung ist auf 10% der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11.

Bergungskosten für Bäume auf dem Versicherungsgrundstück

Abweichend von § 8 Nr. 2 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind die Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung umgestürzter oder im Stamm geknickter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück auch dann versichert, wenn keine Beschädigung versicherter Sachen vorliegt. Die Entschädigung

kann individuell vereinbart werden und ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt.

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Dekontaminationskosten

Abweichend von § 8 Nr. 1 a), b) und d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz- und Dekontaminationskosten im Rahmen der Versicherungssumme unbegrenzt mitversichert. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11.

Kosten für die Wiederherstellung von Gartenanlagen oder -bepflanzungen

Abweichend von § 1 Nr. 2 d) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles gem. § 3 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederherstellung zerstörter oder beschädigter Gartenanlagen oder -bepflanzungen. Die Entschädigung ist auf EUR 10.000,00 je Versicherungsfall begrenzt.

Kosten durch Technologiefortschritt

In Erweiterung von § 8 Nr. 1 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 ersetzt der Versicherer die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch Technologiefortschritt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt. Die Entschädigung ist auf 10% der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11.

Mietausfall

In Erweiterung von § 9 Nr. 2 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 wird der Zeitraum für den versicherten Mietausfall oder Mietwert auf die Dauer von 60 Monaten seit dem Eintritt des Versicherungsfalles verlängert.

Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte nach Einbruch

Abweichend von § 4 Nr. 1 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte im Rahmen der Versicherungssumme unbegrenzt mitversichert. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11.

Überspannungsschäden

In Erweiterung von § 3 b) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind Überspannungsschäden durch Blitz im Rahmen der Versicherungssumme unbegrenzt mitversichert. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11.

Tierbiss an elektrischen Anlagen und Leitungen

Der Versicherer ersetzt Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung eines Nagetieres auf Kabel, Schläuche und Leitungen versicherter Gebäude entstehen. Die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Die Entschädigung ist auf EUR 2.000,00 je Versicherungsfall begrenzt. Der Selbstbehalt beträgt EUR 200,00 je Versicherungsfall.

Feuerrohbauversicherung

In Erweiterung von § 1 Nr. 1 f) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 wird der versicherte Zeitraum auf 24 Monate verlängert.

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die innerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Die Entschädigung kann je Versicherungsfall individuell vereinbart werden und ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Wasserzuleitungs- und Heizungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks

In Erweiterung von § 5 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren versichert, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter

cherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt und die Rohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden. Die Entschädigung kann je Versicherungsfall individuell vereinbart werden und ist auf den im Versicherungsschein genannten Betrag begrenzt. Die Entschädigung ist auf EUR 20.000,00 je Versicherungsjahr begrenzt.

Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend von § 7 Nr. 1 a) Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 sind Schäden an versicherten Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen, mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung entstehen, im Rahmen der Versicherungssumme unbegrenzt mitversichert. Die Berechnung ergibt sich aus § 19 Nr. 6 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11.

Verzicht auf die Einrede der Groben Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Abweichend von § 11 Nr. 2 Mannheimer AB-Sach '08 und § 20 Mannheimer VB-Wohngebäude-Top '11 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zu einer Schadenhöhe von EUR 500.000,00. Für Schäden über EUR 500.000,00 gilt dieser Verzicht nicht.

Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Das Besondere Kündigungsrecht ist für diese Besondere Vereinbarung nicht anwendbar.